

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein  
**Band:** 15 (1910-1911)  
**Heft:** 12

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Unser Büchertisch.

**Des Kindes erstes Rechenbuch** von *A. Gerlach*, mit Zeichnungen von *Th. Herrmann*. Verlag: Quelle & Meyer, Leipzig. Preis kart. 70 Pfg., zur Prüfung behufs Einführung 50 Pfg.

Und das soll ein Rechenbuch sein, darin die Kinder wirklich die schwere Kunst des Rechnens zu erlernen haben? so fragt sich wohl mancher, der das originelle Büchlein durchblättert. Und in der Tat drängt sich dabei unwillkürlich der Gedanke auf an Ablenkung, Zerstreuung! Aber die Idee des Verfassers, keine unkindlichen Ziele in der Schule zu dulden, frisches kindliches Leben in den Rechenunterricht einziehen zu lassen, um so durch Erhöhung des Interesses die Tätigkeit des Kindes zu heben, diese Idee findet in der vorliegenden Rechenfibel köstlichste Durchführung. Die Fibel ist ein Bilderbuch, das die Kleinen erfreut, mit dem sie sich gern beschäftigen und das sich vortrefflich eignet, eine ganz intensive Bearbeitung der Grundzahlen herbeizuführen. Und wie notwendig eine solch eingehende Durcharbeitung des ersten Zehners für den kleinen Rechenkünstler ist, weiss jeder, der sich mit diesem grundlegenden Element näher befasst!

Die Rechenfibel bietet eine Fülle von systematisch geordnetem Material, das auf die kindlichste ungezwungendste Art zum Operieren mit den Zahlen führt durch Szenen aus dem Leben des Kindes und der Erwachsenen und durch Gegenstände aus seiner Umgebung.

Die Fibel vergegenwärtigt nicht bloss die verschiedensten Rechenmöglichkeiten, sondern sie fördert ganz enorm den sprachlichen Ausdruck und die Zeichenfertigkeit des Kindes und vor allem seine selbständige Gedankenarbeit. Ein Versuch mit diesem interessanten ersten Rechenbuch wird sicher für Schüler und Lehrer herrliche Anregungen zeitigen und besonders „dem Kinde geben, was des Kindes ist: freies, freudiges Leben“. Es sei daher bestens empfohlen.

M. O.

**Das neue Zivilgesetzbuch und die Schweizerfrauen.** Eine Wegleitung. Herausgegeben vom Bunde schweiz. Frauenvereine. 8<sup>o</sup> broschiert. 71 S. Preis 50 Rp. (Verlag von A. Francke, Bern.)

„Mit der Herausgabe dieser Broschüre bezweckt der Bund schweizerischer Frauenvereine, das am 1. Januar 1912 in Kraft tretende Zivilgesetz zu popularisieren. Angesichts der Tatsache, dass viele Frauen die Gesetze kaum kennen, unter denen sie leben, und dass sie meist misstrauisch oder verständnislos allen rechtlichen Fragen gegenüberstehen, hat er es sich zur Aufgabe gemacht, die Hauptpunkte des Gesetzes in leicht fasslicher, durch Beispiele erläuterter Form klarzulegen und auf diese Weise allen Frauen, die sich nicht mit dem Gesetze selbst befassen wollen, einen Ratgeber zu schaffen. Das 71 Seiten starke, gut ausgestattete und übersichtlich angeordnete Schriftchen behandelt die Stellung des Einzelnen in der Gesamtheit und in der Familie, die ehelichen Vermögensverhältnisse, Ehescheidung, Adoption, uneheliche Mutterschaft, Erbrecht und gibt zum Schluss noch einige im Sachenrecht enthaltene Bestimmungen, die jedermann geläufig sein müssen. Keine Mutter, keine Braut, keine Berufsfrau sollte verfehlen, sich anhand des kleinen, leichtverständlichen Führers auch auf dem Gebiete des Gesetzes die Selbständigkeit zu erwerben, die ihr im Lebenskampf nützt.“

Der billige Preis von 50 Rp. macht die in allen Buchhandlungen käufliche Broschüre jedermann zugänglich.“


Wir fügen dieser Empfehlung des Verlages bei, dass alle Erklärungen klar und leichtfasslich sind. Die Lektüre der kleinen Schrift ist interessant und empfehlenswert. Der Bund schweiz. Frauenvereine hat sich durch diese Publikation ein grosses Verdienst erworben. E. G.

**Lieder der Heimat.** Anlehnend an die beliebte Volksliedersammlung von Bonifaz Kühne hat Adolf Meyer, kgl. Kammermusikus in Kassel, mit viel Verständnis eine Auswahl der beliebtesten Schweizer Volks- und Nationallieder mit beigefügtem hochdeutschem Text und leicht spielbaren Liedbegleitungen für Gitarre oder Laute versehen. Neben alten Volksweisen finden wir als Komponisten Zwissig, Baumgartner, R. Weber u. a. m. vertreten. Die Bewegung, alte Lieder der Heimat auszugraben, zu sammeln und zu verbreiten, hängt innig mit den Heimatschutzbestrebungen zusammen und ist nicht zu unterschätzen, da durch den starken Fremden- und Weltverkehr das Alte mehr und mehr zu verschwinden droht. Zu den alten Liedern gehörten aber auch alte Gebräuche. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Pflege des Lautenspiels, das der alten Poesie so homogen ist, wieder mehr zu Ansehen kommt. Das Heft kostet 3 Fr. Verlag Gebrüder Hug, — g —.

**Perlen der Musik.** Melodienschatz für frohe Stunden. Verlag für die Schweiz Schröder in Basel (Fr. 5.35).

Jedem Geschmack etwas zu bieten ist schwer. Das Bemühen, dies zu tun, das sich darin geltend macht, ist lobenswert, aber nicht neu. Der Titel ist zu anspruchsvoll. Wir finden auch hier wie in andern ähnlichen Sammlungen Rubinsteins Melodie in F-dur, Nocturne von Chopin in Es-dur, Largo von Händel und dergl. mehr, im ganzen 19 Salonstücke, 11 Tänze, 4 Märsche, 26 Volkslieder, einige Lieder für Solostimme, reichlich Weihnachtsmusik, alles ohne grosse Anforderungen an die Technik, mehr als Frohsinn spendende Hausmusik berechnet. In Anbetracht der Reichhaltigkeit ist der stattliche Band gewiss preiswürdig. Die Ausstattung ist hübsch und der Druck gut. Das Papier dagegen lässt zu wünschen übrig. — g. —

## Stellenvermittlung.

 **Gesucht** nach Barasso, Provinz Como, **Lehrerin** für Deutsch, Französisch, Mathematik und Klavier. Katholisches Fräulein, zirka 30 Jahre alt, das schon in Stellung war, erhält den Vorzug.

Offerten sind zu richten an das *Stellenvermittlungsbureau* des Schweizer Lehrerinnenvereins, Nonnenweg 47, *Basel*.